

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/5/20 2005/15/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2010

Index

23/01 Konkursordnung

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

KO §51;

UStG 1972 §16 Abs1;

UStG 1994 §16 Abs1;

1. UStG 1972 § 16 gültig von 01.01.1973 bis 31.12.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 663/1994

1. UStG 1994 § 16 heute

2. UStG 1994 § 16 gültig ab 01.01.1995

Rechtssatz

Liegt die Ursache einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 16 Abs. 1 UStG 1972 bzw. UStG 1994 in Mängelreden und beziehen sich die Mängelreden auf Lieferungen oder sonstige Leistungen, die vor der Konkurseröffnung ausgeführt worden sind, so liegt der Grund für die Änderung der Steuerbemessungsgrundlage in der mangelhaften Ausführung der (seinerzeitigen) Lieferung oder sonstigen Leistung durch den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung und handelt es sich dabei um aufrechenbare Konkursgegenforderungen (vgl. Kanduth-Kristen in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg.), UStG, § 16 Rz. 106; Ruppe, UStG3, § 16 Tz. 26 und 38; Kofler/Kristen, Insolvenz und Steuern, 88). Dies gilt auch dann, wenn eine vergleichsweise Bereinigung von Mängelreden (etwa in Höhe des Haftrücklasses) erfolgt. Liegt die Ursache einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage im Sinne des Paragraph 16, Absatz eins, UStG 1972 bzw. UStG 1994 in Mängelreden und beziehen sich die Mängelreden auf Lieferungen oder sonstige Leistungen, die vor der Konkurseröffnung ausgeführt worden sind, so liegt der Grund für die Änderung der Steuerbemessungsgrundlage in der mangelhaften Ausführung der (seinerzeitigen) Lieferung oder sonstigen Leistung durch den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung und handelt es sich dabei um aufrechenbare Konkursgegenforderungen vergleiche Kanduth-Kristen in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg.), UStG, Paragraph 16, Rz. 106; Ruppe, UStG3, Paragraph 16, Tz. 26 und 38; Kofler/Kristen, Insolvenz und Steuern, 88). Dies gilt auch dann, wenn eine vergleichsweise Bereinigung von Mängelreden (etwa in Höhe des Haftrücklasses) erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2010:2005150163.X07

Im RIS seit

21.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at